

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Artikel: Tagsatzung des Cantons Schwyz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543019>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Mittwoch, den 19 August 1801.

Sechstes Quartal.

Den 1 Fructidor IX.

Tagsatzung des Kantons Schwyz.

Am 7. August eröffnete der Bezirksstatthalter Suter die Versammlung mit einer Rede, in der er feierlichst erklärte, daß legale Prästdium komme dem abwesenden Regierungsstatthalter Truttmann zu; er (Suter) habe zum drittenmal dasselbe von sich abgelehnt und sei hier nicht in der Eigenschaft eines Statthalters oder Präsdidenten, sondern lediglich als ein Mitglied der Tagsatzung.

Die Vollmachten wurden verifiziert — B. Altlandamann Schuler zum Vicepräsdidenten ernannt; eine Stelle die er unter feierlicher Neuerung und Vorbehalt annahm, daß er sich nur als Vicepräsdient ansehe, folglich keine Pflicht und Verbindlichkeit als Stellvertreter der Regierung oder des Neg. Statthalters auf sich nehme und hiemit für nichts verantwortlich seyn wolle. Man schritt alsdann zur Wahl des Cantonsdeputirten an die allgemeine Tagsatzung. Diese fiel mit 24 von 26 Stimmen auf B. Alois Neding (Truttmann hatte 1 und Suter 1 Stimme). In die Commision zu Entwerfung der Cantonalorganisation wurden ernannt: Truttmann, Al. Neding, Brühi, Kälin, Fuchs, Camenzind, Schuler, Suter und Jan.

Auf diesen Bericht begab sich der Neg. Statthalter Truttmann selbst nach Schwyz und versammelte die Tagsatzung am 11. Aug., um sie den gesetzlichen Eid leisten zu lassen, dadurch ihre Geschäfte auf den legalen Fuß zu bringen und eben sowohl ihre Verhandlungen als die Achtung der Gesetze geltend zu machen. Er hielt dazu folgende Anrede:

Bürger, Freunde und Brüder!

Freunde und Brüder nannten sich unsere ersten Väter — sie waren Männer eines Sinnes, eines Herzens und einer politischen Tendenz.

Sie hatten eine Mutter — das Vaterland — ein Recht, ein Gesetz, einen Wohlstand und eine Ehre.

Sie hatten eine Obrigkeit, die sie liebten — sie

respektirten ihre Gesetze, und ehrten sich in ihren Rechten als Kinder einer Mutter ohne Unterschied.

Darum waren sie Brüder und Freunde vereint, glücklich und wohl in diesen schönen Verhältnissen.

Bürger, was waren wir in jüngern Zeiten? was sind wir jetzt? — was sollen wir werden? —

Ueber unsere Lage in jüngerer und der dermaligen Zeit, über die unseligen Verhältnisse und über die Ursachen, die sie heblich geführt haben, decke ich bescheiden den Mantel und beginne mich mit der Beantwortung der Frage über unsere künftige Bestimmung.

Wir sollen werden, was unsere ersten Väter waren — Freunde und Brüder im engen Kreise unsers Cantons, vereint und verbrüdert mit allen Mitbürgern unsers allgemeinen helvetischen Vaterlandes.

Das ist unsere Bestimmung, zu der wir auch kommen werden, wenn wir mit Einsicht und Wille von guter Art, in diesem wichtigen und entscheidenden Moment zu Werke gehen, wie es unsere Väter thaten.

Ich darf mich in einer Versammlung, die diese Kräfte des Landes in ihren Personen vereinigt und die zusammengekommen ist, nur über die Mittel der glücklichen Pfege desselben durch Organisirung einer zweckmäßigen Verfassung, durch Auswahl tüchtiger Subjecte zu berathen, über diesen Gegenstand unterhalten und meine Ideen mit den Thrigen vereinigen.

Die neue Geburtskunde aus unserem provisorischen in den endlichen Zustand trägt den besondern Charakter an sich, daß sie nur durch die Beyhilfe von einer ganz außerordentlichen Klugheit und einer rücksichtlosen Anhänglichkeit an die bestehenden gesetzlichen Formen, zu einer gesunden, unverdorbenen und glücklichen Frucht befördert werden kann.

Die fremde und einheimische Intrigue sucht ihr Spiel, daß uns schou so viele Opfer und Leiden kostete, fortzuspielen, indem sie auf eine Schwäche oder Lücke lauert, um von dieser Seite uns vor dem Publikum und den

hößen bloßzustellen, und uns im Wirbel der noch unent-
schiedenen Ereignisse Europens gegen unser Glück, unsere
Ruhe und unsere Subsistenz kämpfend zu erhalten und
der Gefahr des Abgrundes zu opfern.

Lassen Sie mich das grosse Wort, Klugheit, mit
dem bedeutendsten Sinn in dieser geschätzten Versamm-
lung und zu dieser Stunde aussprechen.

Unser ersten Vater Bruder- und Freundesinn lehrte
sie mit Vorsicht dem überlegenen Feind auf dem Schlach-
feld entgegen gehen, und hinderte sie nicht des Gesetzes
Achtung zu handhaben und dessen Respekt so lang zu er-
halten, bis die bessere Regel an die Stelle der unberech-
neten aufgestellt wurde. Könnten wir ihre Enkel seyn
und ihres Vorsichts-Beispiel und ihre Unabhängigkeit an
die Gesetze, nicht im Zirkel unsern Berathungen zur
Wahrung und Nachahmung aussstellen?

Dieser Klugheits-Genius, wenn uns kein höherer Be-
weggrund leiten kann, soll uns besonders vereinigen,
das Geleis der Gesetze nicht zu verlassen.

Was wir außer dieser Sphäre thun, das thun, denken,
wollen und handeln wir nicht im Geist unser Vater,
nicht im Geist der Brüderlichkeit, nicht im Geist der
Freundschaft, nicht im Geist eines guten Bürgers.

Wir ergreifen die Hand einer Parthie, compromittieren
die heilige Sache des Vaterlands vor uns selbst,
und zerstören unsre besten Pläne, indem wir sie durch-
zuschen einen illegalen Schritt thun.

Wir veranlassen und berechtigen, früher oder später,
eine uns entgegengesetzte politische Meynung, das näm-
liche Unrecht an uns zu erwiedern, Gegenparthie zu
nehmen, unsre Sache zu stürzen und Unglück und Elend
über unser Haupt zu sammeln. Indem wir aus einem
Labyrinth uns retten wollen, stürzen wir uns in ein
anderes, und indem wir eine provisorische Periode be-
endigen mögen, treten wir nur in eine andere herüber
— außer der Achtung der gesetzlichen Ordnung wird
uns kein Heil, kein Segen, keine Ruhe.

Verzeiht mir, Freunde und Brüder! wenn ich diese
Bemerkungen der kommenden Erfüllung meiner Pflicht
voranschicke, die mir die Sache des Vaterlandes eben
so dringend als mein Amt gebeut.

Ihre erste Sitzung hat die Formalität, die das
Gesetz vom 15. Heum. vorschreibt, überschritten, die
wir heute aus Achtung für Gesetze und Ordnung nach-
bringen wollen.

Die heutige Sitzung will ich mit Ablesung aller dahin
Bezug habenden Gesetzen und Verfügungen eröffnen,

und meine Mitcollegen einladen, den vorgeschriebenen
Eid dem Vaterland zu schwören.

Die Wahlen der letzten Sitzung haben nicht blos
meine volle Zustimmung, sondern sie sind die Erfüllung
meiner herzlichsten Wünsche.

Die Legalität, die ihnen abgeht, ist sehr leicht da-
durch ersetzt, daß wir nach gesprochenem Eid, durch
unsre Wahlen, die nämlichen Resultate hervorbringen.

Ich will es der Delicatesse meines braven Bezirks-
Statthalters zuschreiben, daß Sie bey Vorfahrung Ih-
rer Geschäfte auf diesen Umstand nicht aufmerksam ge-
macht wurden.

Wie gesagt, dieser Umstand ist leicht gehoben, aber
um der Folgen und unter ienen Beziehungen, die ich
zu bemerken die Pflicht hatte, ist die Berichtigung
absolute nöthig.

Darum, Brüder und Freunde, lasst uns im Geist
dieser Verhältnisse, und im Andenken an unsre Väter
und in der Aussicht auf eine bessere Zukunft, gemein-
sam in gesetzlicher Ordnung an unsre wichtige Ar-
beit gehen.

Die sämtlichen Mitglieder weigerten sich, jedes einzeln
aufgerufen, den gesetzlichen Eid zu leisten, und gaben die
folgenden Weigerungsgründe schriftlich ein:

1. Der Verfassungsentwurf vom 29. May soll die
Grundlage und die Richtschnur seyn, auf welche und
nach welcher die Cantontagsatzung ihre innere Verfa-
ssung einrichten und gründen solle. Da nun dieser Con-
stitutionsentwurf als Basss aufgestellt ist, so folgert sich
von selbst, daß die provisorische Regierung sich das Recht
nicht mehr anmassen kann, durch nachfolgende Be-
schlüsse etwas von diesem Entwurf wegzuziehen oder hin-
zuzusehen; daß folglich die von selber entwerfenden orga-
nischen Gesetze nichts anders als die Art der Wahlen der
Deputirten, die Art wie selbe ihre Arbeiten aufangen,
nicht aber die Gegenstände ihrer Arbeiten, mit deren sie
sich befassen sollen (denn diese sind durch den Entwurf
selbst vorgezeichnet) bestimmen können.

Da nun jener Entwurf durch einen gesetzlichen Ges-
schluß und Proclamation als der einzige ächte aufgestellt
und anerkannt wurde, so ist es bestreitend, daß man in
dem Decret vom 15. Juli unter dem 6ten und 9ten Ar-
tikel Gegenstände bemerkt, die in dem eigentlichen Con-
stitutionsentwurf nicht enthalten, und wodurch die Ar-
beiten der Cantons-Deputirten so sehr beschränkt werden.

2. Der Constitutionsentwurf giebt der Cantonalre-
gierung die Verwaltung der Nationalgüter und Domai-
nen, mit Inbegriff der Zehnten und Bodenzinse, ohne

Vorbehalt, ohne weitere Bestimmung und Einschränkung, zu Besoldung der Geistlichen und für öffentliche Unterrichtsanstalten, so wie die Besorgung des Gottesdienstes.

Das organische Gesetz aber erklärt: §. 7. Art. C. alle Nationalgüter jeder Art als unverzichtliches Staatseigenthum, und eignet der Centralregierung §. 6. Art. 10. die allgemeine Oberaufsicht der weltlichen Gewalt in geistlichen Sachen, folglich auch das fernere Schicksal der Klöster zu. Wenn nun die Regierung alle wirkliche Nationalgüter, alle Klostergüter und Stiftungen als unverzichtliches Staatseigenthum anspricht, so bleibt dem Canton Schwyz gar nichts, weder zu Bestreitung der Kantonalausgaben, weder für öffentliche Unterrichtsanstalten, in sofern die Regierung solche zu andern Bedürfnissen zu gebrauchen glaubte, und ist also dem Verfassungs-Entwurf entgegen.

Wenn die Centralregierung die allgemeine Oberaufsicht der weltlichen Gewalt in geistlichen Dingen sich zu eignet, so könnte sich die Regierung Eingriffe in Religionssachen erlauben, zu welchen sie der Constitutionsentwurf nicht berechtigt. Der Gottesdienst ist durch denselben jedem Canton freigestellt, und als unverzichtlich anerkannt, und dies soll und muß er seyn, wenn nicht der Grundpfeil des Staats gestürzt werden soll.

3. Die provisorische Regierung setzt der Kantonaltagssatzung Schranken, innert welchen sie die Cantonal-Organisation bearbeiten soll, und diese Schranken entziehen ihr einen Theil der Cantonsrechte, die ihr der Verfassungsentwurf gestattet.

Sie fordert noch überdies einen Eid, Kraft dessen sie gehemmt ist, sich über die Bedürfnisse des Cantons zu berathen, und der helvetischen Tagsatzung ihre Wünsche vorzulegen, welcher es laut dem Constitutionsentwurf einzig zukommt, sowohl die allgemeine als besondere Verfassungen zu sanctioniren, folgsam auch zu prüffen, zu verwerfen, abzuändern. Wenn also die Cant. Tagsatzung Projektweise und mit Vorbehalt der Genehmigung der helvetischen Tagsatzung, auch die Grenzen des Verf. Entwurfs überschritte, so würden dadurch bloß die näheren Bedürfnisse und Forderungen des Cantons vorgezeichnet seyn, ohne dadurch der allgemeinen Tagsatzung ihr angewiesenes Recht zu beschränken. Wo hingegen bey solchen Einschränkungen, welche die organischen Gesetze aufstellen, die Cantonsrechte wirklich beschränkt, und dadurch auch der allgemeinen Tagsatzung in ihre angewiesenen Rechte eingegriffen würde.

4. Die Eidesformel vom 2. Februar verbindet jeden Wahlmann, jene Bürger zu Deputirten zu wählen, welche

die meisten Einsichten und Erfahrungen besitzen, um einerseits die besten Wahlen zur allgemeinen helvetischen Tagsatzung zu treffen, und anderseits dem betreffenden Canton und jedem Theile desselben insbesondere diejenige Einrichtung zu verschaffen, welche seinen Schaden zu wenden, seinen Nutzen zu begründen und zu befördern, auch das gemeine Beste der helvetischen Republik zu erzielen im Stand ist.

Diesen Eid haben wir beschworen; er fordert, was jeder achtet helvetische Bürger seinem Vaterland schuldig ist: er bezeichnet bereits auch die Pflichten eines Cantons-Deputirten, und mehr als dieses von ihm fordern, hieße ihm auf seiner Stelle Schranken setzen.

Mit diesem Eid wurden wir bey dem Zusammentritt der Bezirkswahlmänner bekannt, glaubten daß dieser und kein folgender mehr, auch für die Cantons-Deputirten werde vorgelegt werden. Und nur mit diesem, ohne mit einem andern bekannt zu seyn, nahmen wir die Stelle als Cantons-Deputirte an.

Nun sollten wir auf ein organisches Gesetz schwören, welches uns in unsren Rechten beschränkt, durch deren Beschränkung wir den Nutzen und das Verderben unsers Cantons voraussehen, wie wir oben im zweyten Puncie bemerkt haben.

Wenn wir also über keine andre Gegenstände uns befassen können, als jene organischen Gesetze uns vorzeichnen, und auf die wir den Eid schwören sollten, so würden wir gehemmt, den Nutzen und Vortheil des Cantons zu befördern, und den Schaden zu wenden, müßten also durch Ablegung der Eidesformel vom 15. Juli, gerade jetzt den Untergang unsers Cantons beschwören, und dadurch an unserm zuerst abgelegten Eid eidbrüchig werden. Der einzige Endzweck nach welchem die allgemeine Tagsatzung bey Prüfung des allgemeinen Verfassungsentwurfs sowohl, als jener der einzelnen Cantone sich zu benehmen hat, soll und kann kein anderer seyn, als das Wohl des gesamten helvetischen Vaterlandes, so wie seiner einzelnen Theile. Dieses kann am ehesten und nur dadurch erzielt werden, wenn demselben eine Verfassung gegeben wird, welche den Bedürfnissen und Lokalumständen einzelner Theile angemessen ist, ohne daß dadurch das Ganze Schaden leidet.

Es ist also nothwendig, daß die Mitglieder der allgemeinen Tagsatzung diese Bedürfnisse jeder dieser Theile und auch die Mittel selben abzuhelfen, genau kennen. Wie können selbe aber je zu diesen Kenntnissen gelangen, wenn den Deputirten der Cant. Tagsatzung, welche gewiß am besten die Forderungen und die verschiedenen Ver-

hältnisse ihres Cantons kennen, und deren Bericht als der wahre und ächte anzusehen ist, durch organische Gesetze untersagt ist, ihre Wünsche zu äußern, und sich mit Gegenständen zu befassen, die einzig die Ruhe, das Glück, und das Wohl ihres Cantons und dessen Bewohner zu erzielen im Stande wären? Durch diese organische Gesetze und die Ablegung des neu verfaßten Eides, würden also der allgemeinen Tagsatzung jene Mittel und Wege weggeschnitten, auf welchen sie die Bedürfnisse der verschiedenen Theile kennen lernen sollte, um selben abzuholzen.

In Erwägung der so vielen wichtigen Gründen, glaubten Unterschriebene Ursache genug zu haben, den geforderten Eid vom 15. Juli zu verweigern, sind aber bereit nach dem Sinn und Geist jener Eidsformel vom 2. Jul. und mit dessen Verpflichtung die angewiesene Bahn zu betreten, und zum Besten des gemeinsamen Vaterlands, so wie unsers Cantons, nach dem allgemeinen Verfassungsentwurfe zu arbeiten.

Als die sämtlichen Glieder der Tagsatzung (Truttmann ausgenommen) also beharrlich die Eidleistung verweigerten, so erklärte der Reg. Statthalter Nainens der Regierung: daß weil sie das Gesetz, kraft dessen sie zusammenberufen worden, nicht mehr anerkennen, alle ihre Befugnisse zu Entwerfung einer Cantonsorganisation nochwendig aufhören, und ihre Vereinigung demnach als eine illegale Versammlung angesehen werden müsse.

(Der Vollz. Rath hat am 15. Aug. beschlossen, den B. Müller (Friedberg), Mitglied des Finanzraths, als Regierungskommissär nach Schwyz zu senden, mit dem Auftrage: in Gemeinschaft mit dem Reg. Statthalter Truttmann, die Maßregeln zu ergreifen, die geschikt seyn mögen, einerseits die einzelnen Glieder der Tagsatzung von den Irthümern in denen sie sich befinden, zurückzubringen (auf welchen Fall allein ein neuer Zusammentritt der Tagsatzung gestattet werden darf), und anderseits die öffentliche Ruhe und Ordnung im Canton zu erhalten.

Jeder Unbefangene muß auf den ersten Anblick über die sonderbare Verwirrung erstaunen, in Folge welcher die Weigerungsgründe der Tagsatzung, aus der Anleitung für die Cantons-Tagsatzungen hergenommen sind, die mit dem zu leistensten Eide in durchaus keinem Verhältnisse steht. Der Eid sagt: „Ihr sollet angeloben und schwören, euch mit keinerley andern Gegenständen zu befassen, außer denjenigen, die euch durch den allgemeinen Verfassungsentwurf und durch

das darauf gegründete Gesetz vom 3. Heum. angewiesen sind.“ Die Mitglieder der Tagsatzung erklären: sich an den Verfassungsentwurf, aber nicht an die Anleitung vom 15. Heumonat (von der in dem Eid ja gar nicht die Rede ist) halten zu wollen. Die seltsame Verwirrung, mit der sie die Anleitung zum Gesetz umschaffen, läßt sie nun aber auch in dieser Anleitung selbst, Dinge finden, wovon das Gegenthell jedem der lesen kann, in die Augen springt. So sagen sie — um nur ein Beispiel auszuhaben — „Das organische Gesetz erklärt die Nationalgüter für unverzegliches Staats Eigenthum.... So bleibt dann aber dem Canton Schwyz gar nichts, weder zu Bestreitung der Cantonalausgaben, weder für öffentliche Unterrichtsanstalten, in sofern die Regierung solche zu andern Bedürfnissen zu gebrauchen glaubte, und also dem Verfassungsentwurf entgegen.“ Nun aber heißt es in der Anleitung, über die man klagt, ausdrücklich wie folgt: „Der CANTONALGEWEALT kommt die Verwaltung der dem Staat zu unverzeglichem Eigenthum zustehenden Nationalgüter jeder Art zu u. s. w., deren Ertrag zu Bestreitung der Ausgaben für den öffentlichen Gottesdienst, zur Besoldung der Geistlichkeit, zum Unterhalt und Aufruhr endlich der besondern Erziehungs- und Unterrichtsanstalten jeden Cantons namentlich angewiesen sind.“ Was thut die Anleitung hier anders, als der Verfassungsentwurf that? Sie erklärt die Nationalgüter für Eigenthum des Staats, das von dem Canton verwaltet, — der Ertrag für den Canton verwandt, das aber nicht von diesem willkürlich veräusser werden soll.)

Gesetzgebender Rath, 7. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Pet. Commission über verschiedene Gegenstände:)

4. Die Deputirten der Gemeinde Losone, Distrikt Locarno, Cant. Lugano, übersenden dem gesetzg. Rath eine schriftliche Erklärung eines Bürgers von Arcegno, der sich in diesem Augenblick in Rom befindet, worin er sagt, daß er nicht zu der von seinen Mitbürgern begehrten Trennung von der Pfarrkirche von Losone einwilligen könne, und daß andere dort sich befindliche Bürger von Arcegno, mit ihm nächstens eine Protestation wider diese Trennung der Dorfschaft Arcegno von Losone einschicken werden, indem sie dieselbe als einen Stoff von Zwistigkeiten und Prozessen ansehen. Die Pet. Com. schlägt vor, diese Botschaft der Vollziehung mit dem Decret vorzuschlage zuzuweisen. Aangenommen. (Die Forts. folgt.)